

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

**1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.12.2013,
genehmigt vom Präsidium am 10.12.2013, veröffentlicht am 16.12.2013*

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) in der Fassung vom 13.06.2013 wie folgt geändert.

§ 2 Änderung

1. Die Prüfungsordnung wird wie folgt nach § 4 ergänzt:

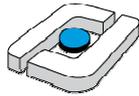
§ 5 Prüfungsleistungen

¹Die Anforderungen an das Niveau der Prüfungsleistungen in den Modulen richten sich auf der Grundlage des Referenzrahmens gemäß § 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) nach den Kompetenzausprägungen laut Anlage 1 der Studienordnung des Studiengangs sowie Anlage 1 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung. ²Die Klausuren der Modulprüfungen werden anonymisiert bewertet. ³Die Qualitätssicherung des Prüfungsniveaus in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ wird in der Verantwortung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans durch die Studiengangsleitung im Benehmen mit dem Beirat sichergestellt. ⁴Die Bewertung in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ erfolgt durch einen Erst- und einen Zweitprüfer. ⁵Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mind. 50 % der Gesamtpunkte erreicht werden. ⁶Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ beziehen sich auf den gesamten fachlichen Inhalt der Module.

2. In § 5 wird auf die neue Anlage 1 verwiesen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück zum Sommersemester 2014 in Kraft.



Neubekanntmachung

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

veröffentlicht am 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.03.2014

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten, die in einer Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen von fünf Semestern erbracht werden, und ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert. ²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Beteiligte Hochschulen

Der Studiengang ist als gemeinsames Studienangebot der Hochschule Osnabrück und der Fachhochschule Münster eingerichtet.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die beteiligten Fachhochschulen gemeinsam den Hochschulgrad "Master of Arts" (M. A.).

§ 4

Masterarbeit

¹Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück die festgelegten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit beträgt drei Monate. ³Der/die Studiendekan/Studiendekanin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit gemäß § 9 Absatz 3 Satz 4 ATPO um vier Wochen verlängern.

§ 5 **Prüfungsleistungen**

¹Die Anforderungen an das Niveau der Prüfungsleistungen in den Modulen richten sich auf der Grundlage des Referenzrahmens gemäß § 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnV) nach den Kompetenzausprägungen laut Anlage 1 der Studienordnung des Studiengangs sowie Anlage 1 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung. ²Die Klausuren der Modulprüfungen werden anonymisiert bewertet. ³Die Qualitätssicherung des Prüfungsniveaus in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ wird in der Verantwortung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans durch die Studiengangsleitung im Benehmen mit dem Beirat sichergestellt. ⁴Die Bewertung in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ erfolgt durch einen Erst- und einen Zweitprüfer. ⁵Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mind. 50 % der Gesamtpunkte erreicht werden. ⁶Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ beziehen sich auf den gesamten fachlichen Inhalt der Module.

§ 6 **Gesamtergebnis**

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen aus den Modulen gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits). ²Im Zeugnis werden alle erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück zum Sommersemester 2014 in Kraft.

**Anlage 1:
Anforderungen an das Niveau der Modulprüfungen im Masterstudiengang Auditing,
Finance and Taxation (M.A.)**

| Prüfungsgebiete | Kompetenz- niveau* |
|--|-------------------------------|
| A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht | |
| 1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> • Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht • Konzernabschluss und Konzernlagebericht • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen • International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze • Rechnungslegung in besonderen Fällen • Jahresabschlussanalyse | II |
| 2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards • Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag • Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung • Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen • Andere Reporting Aufträge | II |
| 3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen • andere betriebswirtschaftliche Prüfungen | II |
| 4a Grundzüge der Informationstechnologie | II |
| 4b Prüfung der Informationstechnologie | D |
| 5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen | II |
| 6. Berufsrecht | II |
| | |
| B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre | |
| 1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre | II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Leistungsrechnung | II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Kontrollinstrumente | II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensführung, -organisation | II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensfinanzierung | II |
| <ul style="list-style-type: none"> • Investitionsrechnung | II |

| | |
|--|---|
| • Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung | F |
| 2. Volkswirtschaftslehre | D |
| • Grundlagen | D |
| • Mikroökonomik | D |
| • Makroökonomik | D |
| • Grundzüge der Finanzwissenschaft | D |
| • Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik | D |
| | |
| C. Wirtschaftsrecht | |
| 1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht | F |
| 2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts | D |
| 3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschl. internationalem Kaufrecht | F |
| 4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts | F |
| 5. Umwandlungsrecht | F |
| 6. Grundzüge des Insolvenzrechts | F |
| | |
| D. Steuerrecht | |
| 1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung | F |
| 2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer | F |
| 3. Bewertungsgesetz, Erbschaftssteuer, Grundsteuer | F |
| 4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer | F |
| 5. Umwandlungssteuerrecht | F |
| 6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts | F |

* Erläuterung s. Anlage 2

Anlage 2

Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen dazustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.